

GESCHÄFTSORDNUNG

des

LANDESVERBANDES HESSISCHER IMKER E.V.

Die Geschäftsordnung soll die beschlossene Satzung des
Landesverbandes Hessischer Imker e.V.
in einzelnen Punkten erläutern und gegebenenfalls ergänzen.

Sie schließt sich mit besonderen Artikeln an die Paragraphen der Satzung an
und bildet nur im Zusammenhang mit der Satzung
eine Rechtsgrundlage für die Verbandsarbeit.

Um Verwechslungen zu vermeiden,
wird jeweils auf den Satzungsparagraphen Bezug genommen
und dessen Nummer angegeben.

Die einzelnen Artikel der Geschäftsordnung werden mit großen Buchstaben
bezeichnet.

Beschlossen bei der Vertreterversammlung 2007 in Hofbieber, Änderungen kursiv
und unterstrichen beschlossen bei der Vertreterversammlung 2008 in Gelnhäusen

Artikel A: Allgemeine Organisation

- 1) Es wird ausdrücklich bestimmt, dass natürliche Personen nur dann Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) sein können, wenn sie Mitglieder eines Orts- oder Kreisvereins (im Folgenden nur als Ortsvereine bezeichnet) sind.

Die Mitgliedschaft in einem Ortsverein beginnt mit der Anmeldung.

Eine Satzungsbestimmung eines Ortsvereins, wodurch der Beginn der Mitgliedschaft beim Ortsverein auf einen früheren Zeitpunkt als die Anmeldung zurückbezogen wird, gilt in Bezug auf die Mitgliedschaft beim Landesverband Hessischer Imker e.V. als nicht vorhanden, soweit aus der Mitgliedschaft Rechte gegenüber dem Landesverband oder aus von diesem abgeschlossenen Verträgen geltend gemacht werden.

Rechte gegenüber dem Landesverband oder aus von ihm abgeschlossenen Verträgen, insbesondere solche über Versicherungen, werden erst wirksam, wenn die Mitgliedschaft im Ortsverein dem Landesverband schriftlich mitgeteilt worden ist.

Die Ortsvereine sollen dazu die vom Landesverband hergestellte Anmeldekarte verwenden.

- 2) Jeder Ortsverein muss einen arbeitsfähigen Vorstand bestellen, dessen ordnungsgemäß vollzogene Wahl dem Landesverband bekannt zu geben ist.

Für den weiteren zweckmäßigen inneren Aufbau der Ortsvereine wird der Vorstand des Landesverbandes eingehende Vorschläge in Form einer Mustersatzung ausarbeiten.

Gewinnt der Vorstand des Kreisvereins die Überzeugung, dass im Bereich eines Ortsvereins seines Kreises die imkerlichen Belange nicht so vertreten werden wie es im Interesse der Imker notwendig ist, kann er von sich aus eine Mitgliederversammlung in dem betreffenden Bereich einberufen und eine Neuwahl des Vorstandes veranlassen.

Gewinnt der Vorstand des LHI die Überzeugung, dass durch einen Kreisvereinsvorstand die imkerlichen Belange in diesem Kreis nicht so vertreten werden, wie es im Interesse der Imker notwendig wäre, so kann er von sich aus entweder die Ortsvereinsvorstände zur Intensivierung der Arbeit auf Kreisebene aufrufen oder eine Mitgliederversammlung in dem betreffenden Kreis einberufen.

Ein Ortsverein sollte wenigstens 25 Mitglieder aufweisen. Bei geringerer Mitgliederzahl ist nach Möglichkeit eine Verschmelzung mit einem günstig gelegenen Nachbarverein anzustreben.

- 3) Die Kreisvereine setzen sich aus den Ortsvereinen ihres Gebietes zusammen. Sie sollen hauptsächlich die Vertretung der imkerlichen Belange auf Kreisebene wahrnehmen und alle imkerlichen Maßnahmen verantwortlich veranlassen und weitergeben, die aus Gründen einer dezentralisierten Verwaltung und aus Gründen landschaftsgebundener Sonderinteressen günstiger von kleineren organisatorischen Einheiten durchgeführt werden können.

Die beauftragten Vertreter der jeweiligen Ortsvereine wählen den Vorstand des Kreisvereins, der die oben bezeichneten Aufgaben wahrnimmt und mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer bestehen muss.

Der Vorstand des Kreisvereins ist verpflichtet, jährlich einmal den Vertretern der Ortsvereine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu legen.

Die Vorsitzenden der Kreisvereine vertreten die Ortsvereine in der Vertreterversammlung des LHI.

Jeder Ortsverein, der an die Vertreterversammlung einen Antrag gestellt hat, hat das Recht, diesen Antrag in der Vertreterversammlung selbst zu vertreten.

- 4) Der Vorstand kann Sonderbeauftragte bestellen.

Artikel B: Vermögensverwaltung

- 1) Das Verbandsvermögen besteht aus den aktivierten Werten und den angesammelten Geldbeträgen. Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Kassensführer. Zahlungen aus dem Verbandsvermögen müssen in jedem Fall durch den 1. Vorsitzenden angewiesen werden.
- 2) Erwirbt der Verband für einen Ortsverein, der nicht e.V. ist, und infolge der unmittelbaren Arbeit des betreffenden Ortsvereins Vermögensteile wie Grundstücke und Gebäude, die der Ausgestaltung der örtlichen Bienenzucht dienen, so ist der Verband verpflichtet, diese Vermögensteile dem betreffenden Ortsverein in Form eines Erbpachtvertrages auf längstmögliche Dauer zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
Der Verband kann in derartigen Fällen diese Vermögensteile nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Ortsvereins veräußern oder sonst wie darüber verfügen.

Artikel C: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied eines Kreis- und Ortsvereins ist berechtigt, an den Versammlungen, Einrichtungen und Unternehmungen des LHI teilzunehmen.
Die Kreis- und Ortsvereine können Anträge zur Vertreterversammlung des LHI stellen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - 1) die von den Organen des LHI gefassten Beschlüsse zu befolgen und auf das Ansehen und die Förderung der Bienenzucht zu achten.
 - 2) den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Vertreterversammlung festgesetzt.
Neben dem Jahresbeitrag werden den Mitgliedern die Beiträge für weitere Organisationen (z.B. Deutscher Imkerbund) mitgeteilt. Diese Beiträge werden gesondert aufgerechnet und mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 4) Die Vertreterversammlung beschließt über die Versicherungen, die der Verband für alle Mitglieder abzuschließen hat. Die Versicherungsprämien für diese Versicherungen werden den Mitgliedern gesondert aufgerechnet und für Rechnung der Versicherungsgesellschaft zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen.

Artikel D: Ehrengericht

- 1) In Streitigkeiten zwischen dem LHI und den organisatorischen Gliederungen entscheidet ein Ehrengericht. Die drei Mitglieder des Ehrengerichts werden wie der Vorstand des Landesverbandes von der Vertreterversammlung gewählt.
- 2) Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Ortsvereinsmitglied und seinem Ortsverein entscheidet zunächst die Mitgliederversammlung des Ortsvereins.

Zu den §§ 6, 7 und 8 der Satzung

Artikel E: Vertreterversammlung und Stimmrecht

- 1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus den bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder, also aus den Kreisvereinsvorsitzenden oder den von den Kreisvereinen bestimmten Vertretern zusammen. Der Kreisvereinsvorsitzende oder der Vertreter hat für jedes angefangene 1/2 Hundert der Mitglieder der Ortsvereine eine Stimme.
- 2) Die Vertreterversammlung hat einmal im laufenden Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, innerhalb des Verbandsgebietes stattzufinden. Der Tagungsort der Vertreterversammlung soll möglichst jeweils von der vorhergehenden Vertreterversammlung festgelegt werden. Die Einladungen zur Vertreterversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat.
- 3) Falls Anträge auf Zusammentritt der Vertreterversammlung gemäß §7 a, b oder c der Satzung gestellt werden, muss eine außerordentliche Vertreterversammlung auch dann stattfinden, wenn die ordentliche Vertreterversammlung in dem betreffenden Jahr lt. § 7 d bereits stattgefunden hat.
- 4) Anträge an die Vertreterversammlung müssen vier Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingehen und dann den Kreis- und Ortsvereinsvorsitzenden bekannt gegeben werden.

Zu § 9 der Satzung

Artikel F: Mehrheitsentscheidung und Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

- 1) Eine ordnungsgemäß nach § 7 der Satzung einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
- 2) Die Abstimmungen können offen erfolgen, auf Antrag eines Stimmberechtigten muss jedoch geheim abgestimmt werden. Ergibt eine offene Abstimmung kein klares Verhältnis der zugrunde liegenden Stimmzahlen, so kann die Abstimmung auf

Antrag eines Vertreters oder eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der von den Vertretern repräsentierten Stimmenzahlen wiederholt werden.

Zu den §§ 11, 13 der Satzung

Artikel G: Vorstand

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts werden von der Vertreterversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt. Ein Angestellter, Weisungsgebundener oder Verwalter von Etatmitteln des Verbandes kann grundsätzlich nicht Vorsitzender des LHI, dessen Stellvertreter oder Kassenführer werden.

Für Vorstandsmitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, erfolgt Neuwahl für die restliche Zeit auf der nächsten Vertreterversammlung.

Für Vorstandsmitglieder, die während einer Vertreterversammlung zurücktreten, kann auf der laufenden Vertreterversammlung Neuwahl erfolgen.

Die nach § 13 der Satzung zum Vorstand gehörenden Obleute für Sonderaufgaben sollen aus folgenden Personen bestehen:

Obmann für Bienen- und Pflanzenschutz

Obmann für Schulungswesen

Obmann für Bienengesundheitswesen

Stellvertreter des Obmanns für Bienengesundheitswesen

Obmann für Zuchtwesen

Stellvertreter des Obmanns für Zuchtwesen

Obmann für Bienen und Umwelt

Obmann für Wanderung

Obmann für Honig und Marktfragen

Stellvertreter des Obmanns für Honig und Marktfragen

Obmann für Öffentlichkeitsarbeit

Obmann für Rechtsfragen

Obmann für Bienenweide

Obmann für Neuimkergewinnung

Bei Abstimmungen im Vorstand hat sowohl der einzelne Obmann als auch der Stellvertreter Stimmrecht.

Die Vertreterversammlung kann für die Amtsdauer des Vorstandes außer diesen Obleuten für Sonderaufgaben Beiräte wählen, die jedoch zu den Vorstandssitzungen nur nach Bedarf zugezogen werden und dann für ihr Fachgebiet Stimmrecht haben.

Der geschäftsführende Vorstand hat Weisungsbefugnis gegenüber Obleuten und Beiräten.

- 2) Der Kassenführer erstellt eine dem Handelsgesetzbuch entsprechende Buchführung. Für die Erledigung der praktischen buchhalterischen Arbeit kann er sich geeigneter, auch bezahlter Hilfskräfte bedienen. Nach Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltvoranschlages für das laufende Rechnungsjahr werden Bericht und Voranschlag den Mitgliedern des Vorstandes und den Kreis- und Ortsvereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung hat so rechtzeitig zu geschehen, dass den Ortsvereinen noch eine Besprechung dieser Unterlagen vor der Vertreterversammlung möglich ist. Den zwei von der Vertreterversammlung

gewählten Kassenprüfern ist Einsicht in sämtliche Buchungsvorgänge zu gewährleisten. Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Verwendung der Mittel hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu prüfen und der Vertreterversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten und jede gewünschte Auskunft im Rahmen dieser Prüfung zu erteilen.

Der Obmann für Bienen- und Pflanzenschutz hat in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Pflanzenschutzämtern die zum Bienenschutz angeordneten Maßnahmen zu überwachen. Er muss ferner alle die Schritte einleiten, die zur Verhütung von Bienenschäden durch Pflanzenschutzmaßnahmen nötig sind.

Der Obmann für das Schulungswesen ist verantwortlich für die Durchführung der verbandseigenen Schulung. Er fördert und beaufsichtigt die Tätigkeit der Lehrbeauftragten und ist für ihren Einsatz verantwortlich. Danach soll er die Erfahrungen der Lehrbeauftragten sammeln und auswerten und diese zu Schulungstagungen zusammenrufen.

Der Obmann für Bienengesundheitswesen hat mittels geeigneter Maßnahmen für die Gesunderhaltung des Völkerbestandes sämtlicher Mitglieder Sorge zu tragen. Er betreut insbesondere die Seuchensachverständigen in ihrer Arbeit und hält Kontakt zur Staatlichen Tierseuchenkasse.

Der Obmann für das Zuchtwesen leitet verantwortlich die züchterische Arbeit, soweit sie unmittelbar vom Vorstand her gestaltet und durchgeführt wird. Daneben berät er die Mitglieder in allen Zuchtfragen.

- 3) Der Vorstand wird im Normalfalle vom 1. Vorsitzenden dann einberufen, wenn eine Reihe wichtiger Beratungspunkte vorliegt. Darüber hinaus ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, den Vorstand innerhalb eines Vierteljahres einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes einen solchen Zusammentritt schriftlich beantragen. Die Einberufung bedarf der Schriftform unter Angabe der Tagesordnung. In der Regel soll mit 2 Wochen Frist eingeladen werden, nur in besonders dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Kreisvereine erhalten Protokolle der Vorstandssitzungen. Die Ortsvereine sind laufend über die Tätigkeit des Vorstandes durch besondere Mitteilungen, die auch in einer in Hessen erscheinenden Fachzeitschrift für Imkerei erfolgen können, zu unterrichten. Von den Vorstandssitzungen sind die Kreisvereinsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu benachrichtigen. Jeder Kreisvereinsvorsitzende hat das Recht, an der Vorstandssitzung teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfalle die Erstattung der Fahrtkosten und die Zahlung eines Tagegeldes beschließen. Er soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn wichtige Belange des Kreisvereins Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 4) Allen ehrenamtlich in der Führung des LHI tätigen Mitgliedern, seien es nun die Vorsitzenden, Vorstandsmitglieder oder Beiräte, steht grundsätzlich eine Abgeltung der ihnen bei der Arbeit für den LHI entstehenden Kosten zu. Dabei kann der geschäftsführende Vorstand die Gewährung einer Aufwandsentschädigung beim Vorstand beantragen, die dann als Abgeltung für alle Einzelaufrechnungen dient. In diesem Falle werden weder Tagegelder noch Reisespesen gezahlt, mit Ausnahme öffentlich geförderter Maßnahmen. Bei den Kassenführern erfasst die Aufwandsentschädigung alle originär mit der Tätigkeit zusammenhängenden Arbeiten.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für Sitzungen, an denen sie auf Einladung oder Weisung des Vorsitzenden teilnehmen, eine Erstattung der vertretbaren Reisekosten und ein Tagegeld. Über den Begriff der vertretbaren Reisekosten entscheidet im Einzelfalle der Vorstand.

Ebenso trägt der Verband die Reisekosten der zu den Vertreterversammlungen entsandten Vertreter.

Darüber hinaus erhalten die Vertreter ein Tagegeld.

Zu § 12 der Satzung

Artikel H: Vertretung und Geschäftsführung

- 1) Der 2. Vorsitzende soll von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende an der Durchführung der Vertretung des Verbandes verhindert ist.

Ist auch der 2. Vorsitzende nicht in der Lage, die Vertretung des Verbandes zu übernehmen, so tritt die Vertreterversammlung zusammen und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzvorstand, der so lange im Amt bleibt, bis der alte Vorstand wieder arbeitsfähig ist.

- 2) Der Vorsitzende leitet sämtliche Geschäfte des Verbandes, vertritt den Verband rechtsgültig nach innen und außen, ruft den Vorstand zusammen und lädt nach § 7 der Satzung zu Vertreterversammlungen ein und führt den Vorsitz in allen diesen Versammlungen.

Ausgaben über 5.000,-- Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Zu § 14 der Satzung

Artikel I : Auflösung

Wird der Antrag auf Auflösung des Verbandes vom Vorstand oder der Hälfte der Vertreter oder 20 % der Mitglieder des Verbandes schriftlich gestellt, so muss für die Herbeiführung eines endgültigen Entscheides sofort eine außerordentliche Vertreterversammlung mit einer Frist von 4 Wochen nur für diesen Zweck einberufen werden. Diese Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 aller Stimmen vertreten sind. Sie verabschiedet ihre Vorschläge mit 3/4 Mehrheit der vertretenen Stimmen. Sind weniger als 3/4 der Stimmen bei der Vertreterversammlung vertreten, so entscheidet eine zweite, wenigstens zwei Wochen später anzusetzende Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 Mehrheit.